

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

GRÜNES BAMBERG
Grüner Markt 7
96047 Bamberg



STADT BAMBERG

Ihr Ansprechpartner:
Cornelia Geisel

Finanzreferat
Maximiliansplatz 3
96049 Bamberg

Telefon (0951) 87-1301
Telefax (0951) 87-1935
E-Mail: finanzreferat
@stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

12.03.2024/Fe-ge

Beleuchtung Carl-Meinelt-Straße

Sehr geehrte Frau StRin Sanger,
sehr geehrte Frau StRin Mamerow,
sehr geehrter Herr StR Kurz,
sehr geehrter Herr StR Hader,

nachfolgend beantworten wir Ihren Antrag auf Beleuchtung der Carl-Meinelt-Straße
gemäß Ihres Schreibens vom 30.01.2024 wie folgt:

Die Stadt Bamberg hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen
zu beleuchten, wenn das dringend erforderlich ist (s.a. Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Straßen-
und Wegegesetz). Die Stadt Bamberg erfüllt diese Aufgaben zusammen mit ihrem
Dienstleister, den Stadtwerken Bamberg.

Bei der Beleuchtung der Carl-Meinelt-Straße entlang der Sparkassenzentrale und der
Rückseite des Bambados Starkenfeldstraße und Jahnstraße besteht eine Abschaltung der
Beleuchtung zwischen 1.00 h und 5.00 h.

Sparkasse Bamberg | BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB | IBAN-Nummer: DE73 7705 0000 0000 0000 18

Bank: Sparkasse Bamberg | BIC: BYLADEM1SKB | IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

Gemäß Beschluss vom 28.04.2009 VO/2009/0225-8SW wurde festgelegt, dass zur Senkung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses u.a. in Bereichen, für die keine Beleuchtungspflicht besteht, die Beleuchtung in der Zeit von 01.00 h bis 5.00 h abgeschaltet wird. Es ist möglich durch die Wahl einer anderen Alternative, z.B. über die Starkenfeldstraße, Armeestraße, Berliner Ring usw. einen beleuchteten Weg zu nutzen.

Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass gem. § 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind. Eine Halbnachtschaltung erfüllt somit insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange. Nicht zu übersehen ist die Tatsache, dass ein Park wie der Volkspark ein lebensnotwendiger Naturraum zahlreicher Insekten und Pflanzen ist. Die Stadt kommt damit ihrer Vorbildfunktion in diesem Bereich nach.

Auch aus Gründen der Gleichbehandlung kann Anträgen auf Beleuchtung ohne Beleuchtungspflicht nicht nachgekommen werden. Die Errichtung oder auch Ausdehnung der Beleuchtungszeiten dieses Weges, ohne dass eine Beleuchtungsverpflichtung besteht, wäre zudem eine freiwillige Leistung, die aufgrund der Genehmigungssituation des städtischen Haushalts unzulässig wäre.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass eine andere Entscheidung aus den genannten Gründen nicht getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister